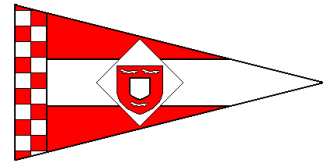


# Yacht-Club Wesel e.V.

Boots Haus und Hafenanlage im Sporthafen



## Arbeitsdienstordnung

1. Zur Erhaltung der Clubanlagen, zu ihrer Verbesserung und Erneuerung, sind von allen Mitgliedern des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen, damit Beiträge und Liegegebühren in einem für alle Mitglieder erträglichen Maß gehalten werden können.

Unternehmerleistungen sollen auf das absolute erforderliche Minimum beschränkt bleiben.

2. Von diesen Arbeitsleistungen sind grundsätzlich nur Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr befreit. Ausnahmen sind möglich, wenn gesundheitliche Gründe, berufliche Unabkömmlichkeit oder Wehrdienst vorliegen. Diese Freistellungen sind von Fall zu Fall schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem schriftlich zu genehmigen.

3. Zur Unterhaltung der allgemeinen Clubanlagen werden mehrere Arbeitsdienste an Wochenenden nach Wahl vom Vorstand angesetzt.

4. An den ausgeschriebenen Routine-Arbeitsdiensten hat jedes verpflichtete Mitglied jeweils mindestens 12 Stunden teilzunehmen. Gegebenenfalls sind 12 Stunden, wenn nach Vereinbarung anderweitig abgeleistet, nachzuweisen.

Nur Ausnahmen nach Punkt 2 befreien von dieser Pflicht.

Für jede versäumte Arbeitsstunde sind dem Verein € 30,-- zu vergüten, höchstens jedoch für die genannten 12 Routine-Arbeitsstunden.

Bei Aufnahme des Arbeitsdienstes hat das daran teilnehmende Mitglied sich in die Arbeitsdienstliste mit Uhrzeit einzutragen und beim Verlassen des Arbeitsdienstes dies auch mit Uhrzeit zu vermerken. Beide Eintragungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Arbeitsdienstleiter oder Gruppenführers.

Ohne Gegenzeichnung gelten die Eintragungen nicht als Nachweis erbrachten Arbeitsdienstes.

5. Die im allgemeinen Arbeitsdienst geleisteten Stunden, die über 12 Stunden hinausgehen, werden nicht abgegolten.
6. In besonderen Fällen, wie Wasserstandsänderung, Stegbrüche, u.a., ist der Vorstand oder das die Gegebenheit feststellende Clubmitglied verpflichtet, Mitglieder zur Hilfeleistung umgehend herbeizuholen. Vergütungen werden in solchen Fällen nicht bereitgestellt. Dies gilt auch bei Hochwasser und Sturmschäden.

Für die Reparatur ist vordringlich die betreffende Steggemeinschaft verantwortlich.

7. Werden Sachleistungen erbracht, bestimmt der geschäftsführende Vorstand den Wert zusammen mit dem technischen Beauftragten für diese Arbeiten und rechnet sie als Äquivalent zu Arbeitsleistungen auf. Es kann jedoch, wenn keine Schrottwertermittlung vorliegt, bei hochwertigem Material nur auf max. 50% des Großhandels- oder Herstellungswertes erkannt werden.
8. Die Unterhaltung und Instandsetzung der Bootslagerhallen ist in der Nutzungsordnung Bootslagerhallen geregelt.
9. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein geht die dem Mitglied gutgeschriebene Leistung verloren.
10. Diese Arbeitsdienstordnung gilt vom Tage ihres Beschlusses an.

Beschlossen in der JHV am 03.02.73, geändert durch Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen am 22.02.1992, 27.02.1999, 23.02.2002, 23.02.2008, 27.02.2010 und 22.02.2014

**Letzte** Änderung am 07.03.2020